

---

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 133 – Ausgabe 06/2007 – 21.03.07

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

### Inhalt:

1. Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Elternbeiräte
2. Vereinsknowhow-Seminare
3. Der Verlust der Gemeinnützigkeit (Teil II)
4. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen:
  - a. Abziehbarkeit von Auslandsspenden
  - b. Übungsleiterfreibetrag - welche Tätigkeiten sind begünstigt?
5. Rund um den Vereinsinfobrief

### 1. Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Elternbeiräte

Bei Spenden an Schulen muss unterschieden werden, ob ein Förderverein oder die Schule als öffentliche Dienststelle Spendenempfänger ist.

Haben die Eltern bzw. der Elternbeirat einen **Förderverein** gegründet und ist dieser vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt, kann der Verein selbst die Spenden in Empfang nehmen und die Spendenbescheinigungen ausstellen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Spendenrechts, unter anderem auch die Regelungen zum vereinfachten Spendennachweis (§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/EStDV).

Besteht **kein Förderverein**, ist der Beirat ein unselbstständiges Organ der öffentlichen Dienststelle Schule. Die Spenden können **auf ein Konto der Schule**, das für diese Zwecke eingerichtet ist, einbezahlt und von einer durch den Schulleiter beauftragten Person verwaltet werden (z.B. Kassierer des Elternbeirats). Dadurch ist sichergestellt, dass die Spenden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine öffentliche Dienststelle fließen.

Bei **Spendenbeträgen bis 100 Euro** gilt nach § 50 Abs. 2a EStDV der Zahlungsbeleg als Nachweis (**vereinfachter Zuwendungsnachweis**), da der Spendenempfänger eine öffentliche Dienststelle ist.

Bei Spendenbeträgen über 100 Euro ist eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich. Auch in diesem Fall ist es ausreichend, wenn eine **von der Schulleitung beauftragte Person** die Spendenbescheinigung ausstellt. Aus der Spendenbescheinigung muss ersichtlich sein, **dass im Auftrag der Schulleitung gehandelt** wird. Dazu kann als Aussteller der Spendenbescheinigung die Schule benannt und dies auch durch den Schulstempel deutlich gemacht werden. Eine unmittelbare Mitwirkung der Schulleitung ist bei dabei entbehrlich.

Quelle: [Bayerisches Landesamt für Steuern - 13.03.2007](#)

---

## 2. Vereinsknowhow - Seminare

### Buchhaltung für Vereine

- Düsseldorf, 21. April 2007
- Berlin, 28. April 2007 (bei Anmeldung bis 25. März 10% Frühbucherrabatt)
- Frankfurt/M. 5. Mai 2007 (bei Anmeldung bis 1. April 10% Frühbucherrabatt)
- Leipzig, 12. Mai 2007 (bei Anmeldung bis 5. April 10% Frühbucherrabatt)
- Nürnberg, 16. Juni 2007 (bei Anmeldung bis 4. Mai 10% Frühbucherrabatt)

### Vereine gründen und reorganisieren

- Berlin, 24. März 2007

### Vereine steuerlich optimieren - "Steuertricks" für gemeinnützige Organisationen

- Berlin, 23. Juni 2007 (bei Anmeldung bis 11. Mai 10% Frühbucherrabatt)

Umfängliche Skripte und Demosoftware als Seminarunterlagen auf CD-ROM.

### Seminargebühr: 69,00 Euro

Mehrere Teilnehmer aus einer Organisation erhalten zusätzliche 10% Rabatt.

>> **Infos und Anmeldung:** [www.vereinsknowhow.de/seminare](http://www.vereinsknowhow.de/seminare)

## 3. Verlust der Gemeinnützigkeit. Teil II: Was sind die Folgen?

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist vor allem deswegen problematisch, weil er rückwirkend erfolgt. Gibt der Verein die Steuererklärungen im Abstand von drei Jahren ab, weil er die Umsatzfreigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht überschreitet, ist schon dadurch ein relativ langer Zeitraum von einer eventuellen Nachversteuerung betroffen.

Wird die Gemeinnützigkeit entzogen, weil die Satzungsklauseln zur Vermögensbindung geändert wurden, wird nach § 61 Absatz 3 der Abgabenordnung der Verein so behandelt, als hätten die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nie bestanden. Dann werden die Steuern für **10 Jahre rückwirkend** neu festgesetzt.

Die Folgen sind je nach steuerlichem Bereich unterschiedlich:

- Im **ideellen Bereich** betrifft der Verlust der Gemeinnützigkeit rückwirkend nur die Erbschaftsteuer. Zwar entfällt künftig der Spendenabzug, zu einer Spendenhaftung kommt aber nicht, wenn die Spendenmittel gemeinnützigkeitskonform verwendet wurden. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen Körperschaftsteuerfrei.
- In der **Vermögensverwaltung** entfällt die Steuerfreiheit. Das betrifft vor allem die Körperschaftsteuer, gewerbliche Tätigkeiten liegen hier ja nicht vor. Teilweise sind Einnahmen hier auch umsatzsteuerpflichtig, dann wird für die betreffenden Umsätze der erhöhte Umsatzsteuersatz fällig.
- **Zweckbetriebe** gibt es nur in steuerbegünstigten Vereinen. Sie werden dann als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe behandelt. Damit werden sie Körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Außerdem gilt der Regelsteuersatz, statt des ermäßigten Satzes von 7%.

- Im **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** ändern sich die Besteuerungsgrundlagen nur, wenn bisher die Umsatzfreigrenze (30.678 Euro) nicht überschritten wurde. Diese Freigrenze entfällt bei Wegfall der Gemeinnützigkeit. Die Freibeträge für Körperschaft- und Gewerbesteuer (3.835 bzw. 3.900 Euro) gelten dagegen auch für nicht gemeinnützige Vereine.

Für die einzelnen Steuerarten gilt:

### **Körperschaftsteuer**

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit bedeutet für die laufende Ertragsbesteuerung, dass der Verein für den in Frage kommenden Veranlagungszeitraum keine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann. Für die in die Besteuerung einzubeziehenden Einkünfte gilt ausschließlich § 8 (2) Körperschaftsteuergesetz. Die Befreiungen für die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe entfallen. Ebenso die **Umsatzfreigrenze** von 30.678 Euro.

### **Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer betrifft die wirtschaftlichen Geschäftbetriebe, also neben den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftbetrieben bei Wegfall der Gemeinnützigkeit auch die bisherigen Zweckbetriebe. In der Regel liegen hier gewerbliche Einkünfte vor (z.B. aus sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen). Zudem entfällt die **Umsatzfreigrenze** von 30.678 Euro.

### **Umsatzsteuer**

Hier gibt es im Unterschied zur Körperschaft- und Gewerbesteuer keinen kalenderjährlichen Begünstigungszeitraum. Es gilt allein das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt damit bereits im betreffenden Voranmeldezeitraum zum Wegfall der umsatzsteuerlichen Vergünstigungen. Das betrifft vor allem den **ermäßigten Steuersatz von 7%** für die bisherigen Zweckbetriebe und die Umsätze der Vermögensverwaltung, die nicht ohnehin befreit sind. Außerdem entfällt die **Befreiung nach § 4 Nr. 22 UStG** (Bildungsveranstaltungen und andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen).

### **Erbschaftsteuer**

Das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gewährt nach §13 (1) Nr.16b eine Steuerbefreiungen für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften, wenn die Voraussetzungen als Dauerzustand bis zum Zeitpunkt der Zuwendung vorgelegen haben, im Zuwendungszeitpunkt vorliegen und auch für die Zeit nach der Zuwendung vorliegen bzw. die erhaltenen Zuwendung im für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Das heisst:

- Zuwendungen, die der Verein **nach Wegfall** der Steuerbegünstigungsvoraussetzungen erhält, sind grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig.
- Zuwendungen, die ein ehemals gemeinnütziger Verein während eines steuerbegünstigten Zeitraumes erhalten hat, werden beim **anschließenden Entzug der Gemeinnützigkeit** nachversteuert, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Zuwendung entfallen und die erhaltene Zuwendung nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

- Eine **nur vorübergehende Aberkennung** der Gemeinnützigkeit führt nicht zwingend zu einer Nachversteuerung, da die rückwirkende Annahme eines erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbes eine Fehlverwendung des Vermögens voraussetzt.

In der letzten Folge unseres Beitrags (nächste Ausgabe des Vereinsinfobriefes) beschäftigen wir uns mit dem **gewollten Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit**.

#### 4. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen

Übersicht über die zuletzt eingestellten Texte: [www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html](http://www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html)

**>>> alle Urteile regelmäßig auf Ihren PC - mit unserem Urteils-Mailservice**

##### a. Abziehbarkeit von Auslandsspenden

Das Bayerische Landesamt für Steuern äußert sich ausführlich zur Abziehbarkeit von Auslandsspenden und der Mittelverwendung im Ausland.

Bayerisches Landesamt für Steuern - 14.03.2007

[Volltext im Abo-Bereich](#)

##### b. Übungsleiterfreibetrag – welche Tätigkeiten sind begünstigt?

Die OFD Frankfurt hat ihre Verfügung zur Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz neu herausgegeben.

OFD Frankfurt - 6.09.2006 - S 2245 A - 2 - St 213

[Volltext im Abo-Bereich](#)

#### 5. Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de).
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere [Newsrubrik](#).
- **Werben im Vereinsinfobrief:** [Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl](#)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:

Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl, [w.pfeffer@vereinsknowhow.de](mailto:w.pfeffer@vereinsknowhow.de)